

Amtsblatt

der Gemeinde Röderau mit den Ortsteilen Frauenhain, Pulsen, Koselitz, Raden



02. Ausgabe

Februar 2024

Erscheinungsdatum 15.02.2024



*Die Gemeinde Röderau
wünscht allen Frauen
am 08. März
einen schönen Frauentag.*

Informationen aus der Verwaltung & dem Bürgerbüro, Melde- Gewerbeamt

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Röderau

In öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Röderau am 18.01.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 005/2024

Antrag auf Befreiung nach §31 Abs.2 Bau GB zur Errichtung einer Stützwand auf dem Grundstück mit der FlNr.1003 Gemarkung Koselitz

→ angenommen

Beschluss 007/2024

Ausschreibung über die Vergabe einer Dienstleistungskonzession für die Organisation und Durchführung des Naturmarktes Flora et Herba

→ angenommen

Beschluss 008/2024

Vergabe der Bauleistung - Verkleidung des Dachgeschosses in der Bürgerstube im Forsthaus Raden

→ angenommen

Beschluss 009/2024

Aufhebung der Vergabe nach § 17 VOB/A zum Bauvorhaben Aktivierung leerstehendes Schulgebäude zum Hortgebäude der Grundschule Pulsen - Los 9 Schlosser

→ angenommen

Beschluss 010/2024

Aufhebung des Beschlusses 007/2018 „Ernennung Vertreter für die Schulkonferenz“

→ angenommen

Beschluss 011/2024

Benennung von Vertretern der Gemeinde Röderau in der Schulkonferenz der Grundschule Röderau

→ angenommen

Der Hund – Ein treuer Freund

– Informationen, wie Sie als Hundebesitzer, durch richtige Entsorgung von Hundekot, einen wichtigen Beitrag zur Sauberkeit auf Gehwegen leisten können und somit die Lebensqualität in der Gemeinde Röderau verbessern

Hunde zählen schon seit etlichen Jahrzehnten zu den beliebtesten Haustieren und treuesten Weggefährten des Menschen. Ein Hund begleitet sein Frauchen oder Herrchen oft viele Jahre lang – ob einfach als guter Freund, als Jagd- oder Wachhund oder auch als Blindenhund zur Unterstützung im Alltag.

Wesentlicher Bestandteil bei der Haltung eines Hundes sind die gemeinsamen Spaziergänge mit dem vierbeinigen Freund.

Beliebte Anlaufstellen für derartige Ausflüge sind unsere schöne Teichlandschaft oder sonstige Grünflächen, wo die Hunde ihren oft dringend benötigten Auslauf bekommen. Oftmals sind diese Flächen allerdings in erster Linie als Erholungsort für den Menschen gedacht. Nicht selten toben dort auch kleine Gruppen von Kindern, es wird sportlichen Aktivitäten wie Fußball nachgegangen und manch einer genießt nur die Sonne. Damit ein unbeschwertes Zusammenleben in öffentlichen Anlagen, insbesondere auf Gehwegen, gewährleistet werden kann und somit Erholung überhaupt erst möglich ist, haben alle Interessengruppen uneingeschränkt ihre Pflichten. So auch die Hundebesitzer.

Hundekot und die Gesundheit

Neben der Tatsache, dass herumliegender Hundekot sehr unangenehm aussieht, ist er auch nicht ungefährlich. Hundekot kann mit unterschiedlichen Krankheitserregern infiziert sein, z.B. mit Würmern.

Gerade für Kleinkinder stellt dies eine reale Bedrohung dar, da diese nicht selten auf Spielplätzen und Grünanlagen in Bodennähe spielen und die Gefahr, die vom Hundekot ausgehen kann, noch nicht einzuschätzen wissen.

Hundekot als Ordnungswidrigkeit

Hundekot gilt als Abfall. Vernachlässigen Sie als Hundebesitzer Ihre Entsorgungspflicht, kann dies entsprechend § 20 Abs.1 Satz 16 der PolVO der Gemeinde Röderau mit einem Verwarngeld in Höhe von 20,00 Euro geahndet werden oder in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro.

Wie entsorge ich Hundekot richtig?

1. Wenn Sie mit Ihrem vierbeinigen Freund unterwegs sind, sollten Sie immer wachsam sein, damit Sie mitbekommen, wenn Ihr Hund sein Geschäft verrichtet.
2. Nehmen Sie immer eine beliebige Plastiktüte zu Ihren Spaziergängen mit, damit auch für Sie selbst die nötige Hygiene gewährleistet ist.
3. Streifen Sie die Tüte über die Hand, umgreifen Sie damit den Kot Ihres Hundes und stülpen Sie die Tüte anschließend um und verschließen sie.
4. Werfen Sie die geschlossene Tüte in einen öffentlichen Abfalleimer oder entsorgen Sie sie zuhause im Restabfall.

Wozu bezahle ich Hundesteuer?

Diese Frage mag sich manch ein Hundebesitzer stellen, wenn es um die Entsorgung des Hundekots geht.

Aber: Die Hundesteuer ist keine Reinigungsgebühr!

Die Hundesteuer hat vielmehr den Sinn, dass Kommunen die Anzahl der im Gemeindegebiet lebenden Hunde damit kontrollieren und regulieren wollen, insbesondere die als gefährlich geltenden Hunderassen.

Hundekot und das Ortsbild

Auch wenn Hundekot das Resultat eines natürlichen Bedürfnisses ist, so ist es doch sehr unansehnlich, wenn sich im Gemeindegebiet etliche Hundehaufen sammeln.

Viele Bürger stören sich an herumliegenden Hundehaufen. Zu Recht!

Hundekot darf kein fester Bestandteil des Ortsbildes sein, da er beim Spazieren gehen und der Nutzung von Grünanlagen für viele zum Ärgernis wird.

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung

der Wahl zum Gemeinderat
am 09. Juni 2024

1 Zu wählen sind

	Gemeinde/Stadt/Landkreis/ Stadtbezirk/Ortschaft	Anzahl Mitglieder	Höchstzahl Bewerberinnen/Bewerb er je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschrift en
Gemeinderat in	Röderaue	12	18	40

2 Die Wahlgebiete bzw. Wahlkreise für die unter Punkt 1 bezeichneten Wahlen werden wie folgt abgegrenzt:

Wahl	Wahlgebiet	Anzahl zugehöriger Wahlkreise	Abgrenzung des Wahlgebietes/Wahlkreises
Gemeinderatswahl in der Gemeinde	Röderaue	-	-

3 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl(en)

- frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis
- spätestens am 04. April 2024, 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen (die elektronische Form ist ausgeschlossen) und zwar

- für die oben benannten Gemeinderatswahlen bei dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses

Anschrift, Öffnungszeiten
 Gemeindeverwaltung Röderaue, Radener Straße 2, 01609 Röderaue
 Montag: 08.30 – 12.00 Uhr
 Dienstag: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
 Freitag: 08.30 – 11.00 Uhr

3.2 Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlages darf die oben genannte Höchstzahl an Bewerberinnen und Bewerbern in diesem Wahlkreis nicht übersteigen.

4 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

4.1 Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Sächsische Kommunalwahlordnung – SächsKomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6, 6a bis 6e KomWG sowie § 16 SächsKomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Absatz 3 SächsKomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung jeder Bewerberin und jeden Bewerbers, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und sie bzw. er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerberin oder Bewerber benannt ist,
- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit für jede Bewerberin und jeden Bewerber,
- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich der zugehörigen Versicherung an Eides statt,
- im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 des Parteiengesetzes der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter mitgeteilt worden ist, die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihr bzw. sein Wahlrecht,



- bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 KomWG.
- 4.2** Wählbar in den Gemeinderat sind Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde, sofern sie nicht nach § 31 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
Bürgerin bzw. Bürger der Gemeinde ist jede und jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede bzw. jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die oder der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt.
- 4.3** Als Bewerberin bzw. Bewerber einer Partei oder mitgliederschafflich organisierten Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in
- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
 - einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen. Hierzu sind im Rahmen der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien und mitgliederschafflich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerberin oder Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliederschafflich organisierter Wählervereinigungen kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben die Leiterin bzw. der Leiter und zwei stimmberechtigte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

- 4.4** Die Wahlvorschläge von Parteien und mitgliederschafflich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der
- 4.5** Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die der oder des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters.
- Die Wahlvorschläge von nicht mitgliederschafflich organisierten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.
- 4.6** Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Absatz 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

5 Vordrucke

Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind – während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten – erhältlich:

- für die Gemeinderatswahlen:

Anschrift/Kontaktdaten/ggf. Öffnungszeiten
 Gemeindeverwaltung Röderaue, Radener Straße 2, 01609 Röderaue
 Montag: 08.30 – 12.00 Uhr
 Dienstag: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
 Freitag: 08.30 – 11.00 Uhr

6 Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

- 6.1** Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 1 angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes/Wahlkreises, die keine Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss von der bzw. dem Wahlberechtigten bei der zuständigen Gemeindeverwaltung auf einem Unterschriftenformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat eine oder ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle ihre bzw. seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

6.2 Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags

- für die Gemeinderatswahl bei der Gemeindeverwaltung:

Anschrift
Radener Straße 2, 01609 Röderau

während folgender Zeiten:

Öffnungszeiten
Montag: 08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag: 08.30 – 11.00 Uhr

bis 04. April 2024, 18:00 Uhr, geleistet werden.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen zur erforderlichen Identitätsfeststellung auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Dies haben sie bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeindevorstandes (für die Gemeinderatswahl)/des Kreiswahlausschusses (für die Kreistagswahl) spätestens bis 28. März 2024 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

6.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags

- im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
- seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde vertreten ist oder
- bei Gemeinderatswahlen: im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war,

bedarf abweichend von 6.1 keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er zusätzlich von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist. Für getrennte Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern, die im Ergebnis vorangegangener Wahlen als Teil eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Gemeinderat vertreten sind, gilt dieser gemeinsame Wahlvorschlag der vorangegangenen Wahl nicht als eigener Wahlvorschlag im Sinne von § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KomWG.



7 Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

In dem die Wahlbewerberinnen und -bewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 SächsKomWO) und – soweit sie Bürgerinnen bzw. Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Bewerberin oder dem Bewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

8 Die unter Punkt 1 benannten Wahlen werden gemäß § 57 Absatz 2 KomWG organisatorisch mit

der Wahl zum Europäischen Parlament

verbunden.

<p>Ort, Datum</p> <p>Röderau, 15.02.2024</p>	<p>Unterschrift</p>  
--	--

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige Entschädigungssatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Röderaue hat in seiner Sitzung am 12.09.2023 aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S.62) geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S.705)

die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für sachkundige Bürger sowie für ehrenamtlich Tätige.

§ 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Für die Gemeinde Röderaue entsprechend § 1 Tätigen, denen keine

Entschädigung nach §§ 4, 5, 6 dieser Satzung zusteht erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Zeitaufwandes nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnitt beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	10,00 €,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	20,00 €,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	30,00 €.

(3) Die zeitliche Inanspruchnahme wird in Form einer Ehrenamtsvereinbarung geregelt.

§ 3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).
Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Höchstbetrag nach § 2 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 4 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats erhalten anstelle einer Entschädigung nach § 1 für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

bei Gemeinderäten	
1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	40,00 €
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	30,00 €.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrags als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

(3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 2.

(4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird nach Abschluss eines halben Jahres ausgezahlt.

§ 5

Entschädigung ehrenamtlich Tätiger bei Wahlen und Entscheiden

(1) Personen, die ehrenamtlich in Wahlvorständen und Wahlausschüssen bzw. entsprechenden Organen bei Entscheiden mitwirken, erhalten am Wahl- bzw. Entscheidtag eine einmalige Entschädigung.

(2) Die Höhe der Entschädigung beträgt unabhängig von der Anzahl der Wahlen oder Entscheiden 50,00 € pro Tag.

§ 6

Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 oder § 4 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

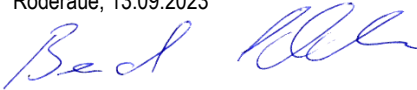
§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätigkeit und Ortsvorsteher sowie die Änderungen der Satzung für die ehrenamtliche Tätigkeit und Ortsvorsteher in der letzten gültigen Fassung außer Kraft.

Röderaue, 13.09.2023



B. Schuster
Bürgermeister



Hinweis zu § 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. ²Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Informationen aus der Verwaltung & dem Bürgerbüro, Melde- Gewerbeamt

ZAOE Tourenplan

RÖDERAUE

	JAN	FEB	MÄR	APR	MAI	JUN	JUL	AUG	SEP	OKT	NOV	DEZ
R	02 15 29	12 26	11 25	08 22	06 21	03 17	01 15 29	12 26	09 23	07 21	04 18	02 16 30
B	02 08 15 22 29	05 12 19 26	04 11 18 25	02 08 15 22 29	06 13 21 27	03 10 17 24	01 08 15 22 29	05 12 19 26	02 09 16 23 30	07 14 21 28	04 11 18 25	02 09 16 21 30
P	19	16	15	12	11	07	05	02 30	27	25	23	20
G	05 18	01 15 29	14 28	11 25	10 24	06 20	04 18	01 15 29	12 26	10 24	07 22	05 19

R = Restabfall B = Bioabfall P = Papier G = Gelbe Tonne

Sperrmüll kann zu jeder Zeit über die Internetseite des ZAOE online angemeldet werden.

Stellenausschreibung

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Röderaue besetzt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Stelle als

Sachbearbeiter (m.w.d.) .

Der Stelleninhaber bearbeitet befristet bis zum 31.08.2025 die Aufgaben aus dem Bereich Ordnungsamt/Feuerwehrwesen. Ab dem 01.09.2025 werden dauerhaft die Aufgaben des Bereichs Personal/Wahlen übertragen.

Ihr Aufgabengebiet im Bereich Ordnungsamt/Feuerwehrwesen umfasst im Wesentlichen:

- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie Gefahrenabwehr
- Bearbeitung von Obdachlosenangelegenheiten
- Bestattung von Amts wegen
- Kontrolle des ruhenden Verkehrs und Einleitung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Beendigung von Ordnungswidrigkeiten
- Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes als örtliche Brandschutzbehörde
- Verwaltungstechnische Betreuung der Ortswehren
- Begleitung von Beschaffungs- und Vergabeverfahren zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen etc. für die Feuerwehren
- Mitwirkung bei den Aufgaben des Katastrophenschutzes

Ihr Aufgabengebiet im Bereich Personal/Wahlen umfasst im Wesentlichen:

- Personalbestand- und Bedarfsermittlung und Vorbereitung des Stellenplans im Rahmen der Haushaltsplanung
- Durchführung von Stellenbesetzungsverfahren
- Sicherstellung der laufenden Personalverwaltung
- Organisation der beruflichen Erstausbildung
- Errechnung und Zahlbarmachung der monatlichen Bezüge unter Einbezug externer Dienstleister
- Unterhaltung der Schiedsstelle
- Wahrnehmung der Aufgaben in der Vor- und Nachbereitung der Wahlen

Unsere Anforderungen an Sie sind:

- mindestens Befähigung der Laufbahngruppe 1, zweite Einstiegsebene (früher mittlerer Dienst) der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung oder Abschluss der Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten oder Absolvierung des Angestelltenlehrgangs I (Kommunalfachangestellte/-r) oder Abschluss der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten
- Zuverlässigkeit und Einsatzbereitschaft
- Teamfähigkeit, Organisations- und Planungstalent
- sehr gute IT-Kenntnisse

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 35 Stunden.

Die Vergütung ist ortsüblich. Es kommt kein Tarifvertrag zur Anwendung.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse, die Sie bitte bis **01.03.2024** an die Gemeinde Röderaue, Radener Straße 2 in 01609 Röderaue bzw. an info@roederaue.de senden.

Bewerbungen grundsätzlich geeigneter schwerbehinderter Menschen, auch Gleichgestellter im Sinne des § 2 Abs. 3 Sozialgesetzbuch- Neuntes Buch (SGB IX) -, werden bei vergleichbarer Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

Kosten die im Zusammenhang mit Ihrer Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Ohne frankierten Rückumschlag erfolgt keine Rücksendung der Bewerberunterlagen. Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich mit der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten für die Dauer des laufenden und zukünftigen Stellenbesetzungsverfahrens einverstanden.

Röderaue, 15.01.2024

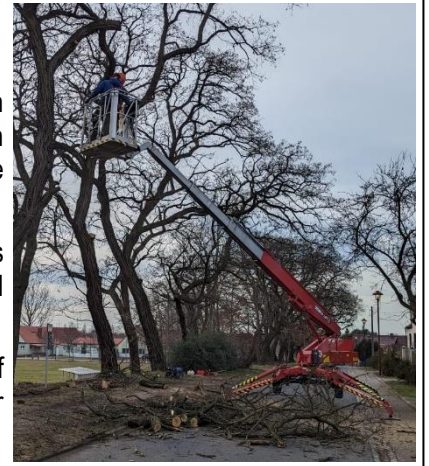
gez. Schuster
Bürgermeister

Aktuelles vom Bauhof der Gemeinde Röderaue

In den letzten Tagen haben die Mitarbeiter unseres Bauhofes mit der längst fälligen Baumpflege zur Verkehrssicherung im Gemeindegebiet begonnen. Leider zeigt sich hierbei aber auch, dass die mangelhafte Pflege der vergangenen Jahre die Gesamtsituation stark verschlechtert hat.

Zahlreiche, durch die langen Trockenphasen der vergangenen Sommer teils abgestorbene oder geschädigte Bäume, müssen gefällt werden oder benötigen dringend einen Pflegeschnitt.

Da Baumfällungen nur bis Ende Februar durchgeführt werden können und der Bauhof nicht alle notwendigen Arbeiten in der Kürze der Zeit aufarbeiten kann, bitten wir um ihr Verständnis. Gern nehmen wir aber Hinweise bei Dringlichkeiten entgegen.



Pressemitteilungen

Elbe-Röder-Dreieck veranstaltet wieder Seminare zum fachgerechten Schnitt von Obstbäumen in Glaubitz und Zabeltitz



Am Dienstag, den **12. März 2024**, sind Mitarbeiter von Bauhöfen und Landschaftspflegefirmen sowie Interessierte eingeladen zu einem Tagesseminar auf die Streuobstwiese des Freundeskreises der Glaubitzer Heimatgeschichte e.V. in Glaubitz. Der Fokus bei diesem Seminar liegt auf der Erziehung und Erhaltung von vitalen, stabilen und langlebigen Bäumen. Neben der Baumansprache und der Vermittlung von Entscheidungshilfen beim Schnitt wird auch der Umgang mit Pflegerückständen und die Verkehrssicherheit eine Rolle spielen.

Am Samstag, den **23. März 2024**, lädt das Bauernmuseum Zabeltitz in Zusammenarbeit mit dem Elbe-Röder-Dreieck und dem Förderverein "HeimatpflegeRöderaue" e.V. zu einem Tagesseminar mit dem Thema „Fachgerechter Schnitt von Obstbäumen“ ein. Dieser Kurs richtet sich an alle Besitzer hochstämmiger Obstbäume und soll ihnen die Möglichkeit geben, möglichst jährlich Obst von gesunden, ertragreichen und stabilen Bäumen zu ernten. Anhand der Obstbäume des Bauernmuseums Zabeltitz erhalten die Teilnehmer prägnante Handlungsempfehlungen je nach Alter und Obstart sowie Entscheidungshilfen für die notwendigen Schnittmaßnahmen.

Der Regionalmanager für Natur und Landschaft Sebastian Wunsch, gelernter Gärtner und studierter Forstwirt, wird an beiden Terminen sowohl theoretische Hintergründe als auch den praktischen Einstieg in die Pflege und Erhaltung von Obstbäumen vermitteln. Es werden grundlegende Wachstumsregeln vermittelt, zweckmäßige Handwerkzeuge gezeigt sowie die notwendigen Schnittmaßnahmen unter Beachtung der Unfallverhütung durchgeführt.

Um eine Anmeldung bis zum 5. März 2024 unter wuensch@elbe-roeder.de oder 035265-51479 wird gebeten. Der Kurs in Glaubitz beginnt 9 Uhr und endet 15 Uhr, der Kurs in Zabeltitz beginnt 10 Uhr und endet 16 Uhr. Die Kosten betragen jeweils 30 Euro pro Person inkl. eines Mittagessens und der Seminarunterlagen. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.



Bild: Seminar „Obstbaumschnitt auf Streuobstwiesen“ auf einer Streuobstwiese in Glaubitz (C) ERD

Veranstaltungen



SV Frauenhain e.V.



EINLADUNG

Im Anschluss an die Jahreshauptversammlung des SV Frauenhain e.V. am Freitag, 23.02.2023, hierzu wurde bereits im vergangenen Amtsblatt eingeladen, findet um 19:30 Uhr im Waldhäusl eine Wahlversammlung zur Aufstellung unserer Kandidatenliste für die Gemeinderatswahl 2024 statt.

Hierzu sind alle Mitglieder des SV Frauenhain e.V. eingeladen.

Mit sportlichen Grüßen

Torsten Mücklich / Vorsitzender

im Namen des Vorstandes des SV Frauenhain e.V.



Herzlichen Glückwunsch

Die Gemeindeverwaltung Röderau gratuliert allen Seniorinnen und Senioren, die im Monat Februar/März Ihren Geburtstag feiern recht herzlich. Wir wünschen den Jubilaren Gesundheit und Wohlergehen.

Wir gratulieren: Frau Hanna Hoffmann am 18.02. zum 84. Geburtstag, Pulsen
Frau Edith Häslich am 19.02. zum 83. Geburtstag, Frauenhain



Dankeschön!

Vielen Dank

Wir, die Jugendfeuerwehr Raden, möchten uns für die gelungene 2. Weihnachtsbaum-Verbrennung am 20.01.2024, gegenüber von unserem Gerätehaus in Raden, bei allen Gästen sowie Unterstützern recht herzlich bedanken.

Am Vormittag des Veranstaltungstages hatten wir im Zuge unseres Dienstes die Weihnachtsbäume von Bürgern angenommen sowie mit den Kameraden der aktiven Abteilung die Veranstaltung vorbereitet.

Gegen 16:30 Uhr war es dann soweit, dass wir das Feuer entfachen konnten und mit den Kameraden der Wehren aus der Gemeinde sowie mit weiteren Gästen einen gemütlichen Abend verbringen konnten.

Weil es so ein schöner Abend war, planen wir die nächste Weihnachtsbaumverbrennung für Anfang 2025.



Unser großer Dank geht an:

die Agrargenossenschaft Görzig eG für die Bereitstellung des Veranstaltungsorts
die Funbox Röderau für die Bereitstellung der Speisen und Getränken
die OFW-Pulsen sowie der OFW-Frauenhain für die erweiterte Unterstützung
die Bürgerinnen und Bürger der Dorfgemeinschaft von Raden
die direkten Anwohner des Veranstaltungsorts für ihr großes Verständnis
die Kameraden sowie jedem der uns durch Spenden unterstützt hat.

Wir wünschen allen weiterhin ein schönes Jahr und freuen uns auf das Wiedersehen bei der nächsten

Veranstaltung.

Gut Wehr von der Jugendfeuerwehr Raden

Anzeigen

- ➔ Du willst dich im Ruhestand engagieren.
- ➔ Du hast die Schule fertig und kein Plan.
- ➔ Nichts erfüllt mehr, als gebraucht zu werden!
- ➔ Ich möchte Vereine unterstützen.



Wenn nur eine dieser Aussagen auf Dich zutrifft,
dann ist es

Zeit, das Richtige zu tun.

WIR SUCHEN DICH!

in Kindereinrichtungen
in Vereinen
beim Umweltschutz
im Grünen Klassenzimmer
etc.

Arbeitszeit: 25 h/Woche, U 27 - 40 h/Woche
Sozialversichert
Taschengeld
für Bürgergeldbezieher - 250 € anrechnungsfrei

Gemeinde Röderau/
Leuchtpunkt gGmbH
Radener Straße 2, 01609 Röderau
Kontakt: D. Ickert, Tel. 015758193665

RECHTSANWALT Kai-Uwe Schwokowski

SEIT 1999 IN GROSSENHAIN

Meißner Straße 8
01558 Großenhain

Tel.: 03522-527407

Fax: 03522-527418

Fu.: 0174-3401872



E-Mail: kontakt@kanzlei-schwokowski.de